

# **»»» Kommentierung der Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg**

Abschnitt 2, Ziffer 18-38a

Stand der Satzung: Juni 2010

Stand der Kommentierung: Juli 2010

## Impressum

Herausgeber: Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, Bundesleitung,  
Martinstr. 2, 41472 Neuss

Redaktion: Dr. Arnd Auer, Andreas Bierod, Dr. Friedrich Mohr, Jörg Uthmann

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>2. Der Stamm</b>	3
<b>Bildung des Stammes</b>	3
18	3
18a	5
<b>Organe des Stammes</b>	5
19	5
<b>Die Stammesversammlung</b>	6
20	6
21	6
22	7
23	7
24	8
<b>Die Stammesleitung</b>	10
25	10
26	10
<b>Die Stammesleiterrunde</b>	11
27	11
28	11
<b>Der Vorstand des Stammes</b>	12
29	12
30	13
31	13
32	14
<b>Wahl der Leiterinnen und Leiter von Rovergruppen</b>	15
33	15
<b>Zusammensetzung und Zuständigkeit der Leitungsteams der Gruppen</b>	15
34	15
<b>Die Elternversammlungen</b>	16
35	16
<b>Der Elternbeirat</b>	17
36	17
37	17
<b>Anerkennung von Stämmen</b>	17
38	17
<b>Siedlungen</b>	18
38a	18

## 2. Der Stamm

### Bildung des Stammes

18. Die Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Roverrunden bilden den Stamm in einer Pfarrei (gem. Can. 515 §1 CIC) oder mehreren Pfarreien. In einer Pfarrei können mehrere Stämme gebildet werden. Stämme können sich auch über eine oder mehrere politische Gemeinden erstrecken. In Schulen, Internaten und Heimen können eigene Stämme gebildet werden.

#### Kommentierung:

- 1 Voraussetzung für die Anerkennung als Stamm ist, dass mindestens zwei arbeitsfähige Stufen, davon eine in der Pfadfinder- oder Roverstufe, vorhanden sind und eine ausreichende Zahl Erwachsener zur Übernahme der Aufgaben im Stamm vorhanden ist. Über die Arbeitsfähigkeit der Stufen trifft die Ordnung des Verbandes Festlegungen (vgl. Ziffer 38).
- 2 Eine Stufe ist arbeitsfähig, wenn bei den Wölflingen eine Meute existiert. Bei den Jungpfadfindern und Pfadfindern muss ein Trupp, bei den Rovern eine Runde existieren.
- 3 Die Wölflingsstufe besteht aus einer oder mehreren Meuten (Großgruppen). Diese bestehen aus etwa 20 Wölflingen und einigen Leiterinnen und Leitern, dem Leitungsteam. Die Meute wiederum unterteilt sich idealerweise in Rudel (Kleingruppen) von je fünf bis sechs Wölflingen. Jedes Rudel wählt einen Leitwolf (eine Kleingruppensprecherin oder ein Kleingruppensprecher), die oder der die Interessen des Rudels im Meutenrat vertritt.
- 4 Der Meutenrat (Gruppenrat) besteht aus den Leitwölfen sowie einem Mitglied des Leitungsteams. Die Aufgabe ist u.a. die Vernetzung zwischen den Rudeln und die Vorbereitung der Ratsversammlung.
- 5 Die Ratsversammlung (Vollversammlung) besteht aus allen Mitgliedern der Wölflingsstufe, also auch aus den verschiedenen Meuten. Das Leitungsteam und die Wölflinge beschließen, was alle angeht und reflektieren miteinander. Die Wölflinge wählen die zwei Delegierten für die Stammesversammlung.
- 6 Die Jungpfadfinderstufe besteht aus mehreren Trupps. Jeder Trupp besteht aus zwei bis vier Sippen mit jeweils fünf bis acht Mitgliedern und dem Leitungsteam. Die Sippe bestimmt eine Sippensprecherin oder einen Sippensprecher (Kornett), dies erfolgt durch Wahl. Die oder der Kornett vertritt die Sippe im Trupprat. Dem Trupprat gehört ein Mitglied des Leitungsteams an, in ihm werden die Entscheidungen des Trupps vorbereitet. Er plant, koordiniert und wählt die Delegierten für die Stammesversammlung. Bei mehreren Trupps werden nur zwei Delegierte für die ganze Stufe gewählt. Ein der Ratsversammlung der Wölflingsstufe entsprechendes Gremium existiert in der Jungpfadfinderstufe nicht.

- 7 Die Pfadfinderstufe besteht aus mehreren Trupps. Jeder Trupp besteht aus mehreren Runden mit jeweils fünf bis neun Mitgliedern und dem Leitungsteam. Besteht ein Trupp aus insgesamt weniger als zehn Mitgliedern, so werden keine festen Runden, sondern nur Interessengruppen für bestimmte Aufgaben gebildet. Jede Runde wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Runde im Trupprat vertritt. Bei Trupps mit weniger als zehn Mitgliedern wird statt den Rundensprecherinnen und Rundensprechern nur eine Truppsprecherin oder ein Truppsprecher gewählt.
- 8 Dem Trupprat gehören bis zu zwei Mitglieder des Leitungsteams sowie gegebenenfalls zusätzlich ein wechselndes weiteres Mitglied jeder Runde an. Der Trupprat berät den Trupp, koordiniert Planungsvorschläge der Runden und erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für den Trupp.
- 9 Die Truppversammlung besteht aus allen Pfadfinderinnen und Pfadfindern des Trupps einschließlich des Leitungsteams. Die Truppversammlung berät und beschließt in allen Angelegenheiten, die den Trupp betreffen. Sie wählt auch die Delegierten für die Stammesversammlung, da es sich hier um eine truppübergreifende Angelegenheit handelt. Bei mehreren Trupps werden zwei Delegierte für die gesamte Stufe gewählt.
- 10 Ein weiteres Gremium – welches nicht in der Satzung, sondern nur in der sie ergänzenden Ordnung geregelt ist – ist die Vollversammlung in der Pfadfinderstufe, sie berät und entscheidet über Stufenunternehmen und inhaltliche Fragen. Die jeweilige Stufenleitung (Bezirks-, Diözesan- oder Bundesebene) legt fest, ob die Sprecherinnen und Sprecher der Runden bzw. Trupps oder alle Pfadfinderinnen und Pfadfinder der betroffenen Stämme eingeladen werden. Sie legt weiterhin fest, wer Stimmrecht hat, die anwesenden Sprecherinnen und Sprecher oder alle anwesenden Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Leitungskräfte sind Gäste der Vollversammlung und können moderierende Aufgaben übernehmen.
- 11 Die Roverstufe besteht aus einer oder mehreren Roverrunden mit in der Regel sieben bis zwölf Mitgliedern. Wird diese Zahl übertroffen, so ist es sinnvoll, mehrere eigenständige Runden zu bilden. Die Roverstufe wählt zwei Delegierte für die Stammesversammlung. Es gibt keine Räte oder Versammlungen in der Roverstufe.
- 12 Ein Stamm kann sich über mehrere Pfarrgemeinden erstrecken, hierin zeigt sich die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der DPSG von den kirchlichen Strukturen. Ein Stamm kann sogar über mehrere Kommunen sein Einzugsgebiet haben. Auch innerhalb von Heimen oder Internaten kann ein Stamm gegründet werden.
- 13 Durch Pfarreizusammenlegungen kann es in einer Pfarrei auch mehrere Stämme geben. Gegenüber den kirchlichen Strukturen (Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand, Pfarrer etc.) empfiehlt sich jedoch in diesem Fall eine abgestimmte Zusammenarbeit.
- 14 Wortlaut des Canon 515 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC): „Die Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche [Anm: Teilkirchen sind hier Diözesen] auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird.“

18a. Gliedert sich der Diözesanverband, zu dem ein Stamm gehört, gemäß Ziffer 5 nur in Stämme, gilt für die Ziffern 18-38a, dass anstelle des Bezirksvorstandes der Diözesanvorstand, anstelle der Bezirksleitung die Diözesanleitung und anstelle der Bezirkskonferenz die Diözesankonferenz tritt.

**Kommentierung:**

- 1 Für den Ausnahmefall, dass ein Diözesanverband keine Bezirke besitzt, werden die Aufgaben des Bezirksvorstandes vom Diözesanvorstand übernommen, Gleiches gilt entsprechend für Bezirksleitung und Bezirkskonferenz.
- 2 Bezirksversammlungen sind hier explizit nicht geregelt, da sie in den Ziffern 18–38a nicht vorkommen. Sie haben auf die Stammesarbeit keinen direkten Einfluss.

## **Organe des Stammes**

19. Organe des Stammes sind:

1. die Stammesversammlung;
2. die Stammesleitung;
3. der Vorstand des Stammes.

**Kommentierung:**

- 1 Die hier aufgeführten Organe sind die, welche die Satzung vorsieht. Der Stamm kann weitere Gremien einrichten, die aber keine Organe darstellen.
- 2 Organe sind rechtlich für und innerhalb des Stammes handelnde Gremien, durch sie wird der Stamm als (nicht rechtsfähiger) Verein handlungsfähig. Das genaue Aufgabenfeld wird durch die nachfolgenden Ziffern eingegrenzt.
- 3 Die Leiterrunde des Stammes ist kein Organ. Sie ist ein beratendes und unterstützendes Gremium und dient auch dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch.
- 4 Kommentierungen für den Fall, dass ein Organ nicht entsprechend handelt oder handeln kann, sind unter den einzelnen Organen zu finden.

## Die Stammesversammlung

20. Zur Stammesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- die Stammesleitung gem. Ziffer 25.
- je zwei Delegierte der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe;
- die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Elternbeirates.

Die Stimmen der Delegierten sind durch diese persönlich wahrzunehmen.

### **Kommentierung:**

- 1 Die Stammesversammlung besteht im Regelfall aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern, wenn alle Ämter besetzt sind: Der Stammesleitung (2 Stammesvorsitzende und 1 Kurat als Vorstand, 1 Wölflingsstufenleitung, 1 Jungpfadfinderstufenleitung, 1 Pfadfinderstufenleitung, 1 Roverstufenleitung, 1 Elternbeiratsvorsitzende oder -vorsitzender), den 4 x 2 Stufendelegierten, 1 Stellvertretung der oder des Elternbeiratsvorsitzenden.
- 2 Die Stimmen der Stufendelegierten können nicht durch Eltern oder andere Vertreterinnen und Vertreter wahrgenommen werden. Es können nur die von der entsprechenden Stufe gesandten Delegierten, die im Regelfall gewählt worden sind (siehe hierzu Ziff. 18 Rn. 5 ff.), an der Versammlung stimmberechtigt teilnehmen. Die Delegierten der Stufen werden somit einem Wahlamt gleichgesetzt.
- 3 Die Vertreterin oder der Vertreter des Elternbeirates sind gewählte Mandatsträger und können sich nicht vertreten lassen.
- 4 Die Stufensprecherin oder der Stufensprecher (also die Vertretung der Leitungsteams im Sinne Ziffer 34) können sich im Falle der Verhinderung von einem von ihnen beauftragten Mitglieds der Leitungsteams der Stufe vertreten lassen, vgl. Ziffer 124.

21. Mit beratender Stimme gehören zur Stammesversammlung:

- die weiteren Leiterinnen und Leiter der Altersstufen;
- die Fachreferentinnen und Fachreferenten;
- bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter des Rechtsträgers;
- ein Mitglied der Bezirksleitung;
- eine Vertreterin/ein Vertreter der entsprechenden Leitung des BDKJ.
- eine Vertreterin/ein Vertreter des örtlichen Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP).

### **Kommentierung:**

- 1 Alle weiteren Leiterinnen und Leiter des Stammes haben beratende Funktion, d. h. sie haben Rede- und Antragsrecht (vgl. Ziff. 114), jedoch kein Stimmrecht.
- 2 Die Fachreferentinnen und Fachreferenten sind unter Umständen Mitarbeitende, aber nicht alle Mitarbeitende sind Fachreferentinnen oder Fachreferenten, so dass Mitarbeitende nicht zwangsläufig eine beratende Stimme haben.
- 3 Vertreterinnen und Vertreter des Rechtsträgers müssen nicht die Vorsitzenden sein, es wird insoweit nicht in die Regelung des Vereins eingegriffen, der intern regeln kann, wer ihn in der Stammesversammlung vertritt.
- 4 Der Bezirk wird durch ein Mitglied der Bezirksleitung vertreten, dies kann ein Vorstandsmitglied aber auch eine Stufenreferentin oder ein Stufenreferent oder eine Stufenkuratin oder -kurat sowie eine Fachreferentin oder ein Fachreferent des Bezirks sein.
- 5 Mit entsprechender Leitung des BDKJ sind entweder der Pfarr-BDKJ oder der Regional(Stadt/Kreis)-BDKJ gemeint, wenn der Stamm mehrere Pfarrgemeinden umfasst. Dies kommt auf die vorhandenen BDKJ-Strukturen an, auch hier muss es nicht der Vorstand sein, eine Vertreterin oder Vertreter ist ausreichend. Die Entscheidung über die entsprechende Vertretung und Zuständigkeit der Ebene trifft der BDKJ.
- 6 Sofern es einen örtlichen RdP gibt, ist dieser zur Stammesversammlung einzuladen.

22. Alle Mitglieder des Stammes haben das Recht, an der Stammesversammlung teilzunehmen. Ziffer 128 findet Anwendung.

### **Kommentierung:**

- 1 Mitglieder des Stammes sind nicht die Eltern, sondern die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Leiterinnen und Leiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 2 Eltern können als Gäste an der Versammlung teilnehmen, sie haben nach der Satzung kein Anwesenheits- oder Rederecht, es kann ihnen aber durch die Versammlung bzw. die Versammlungsleitung die Anwesenheit und das Rederecht gestattet werden.
- 3 Nach Ziffer 128 ist in den dort geregelten Fällen die Öffentlichkeit auszuschließen. Öffentlichkeit sind Mitglieder der DPSG und Nichtmitglieder, die nicht stimmberechtigt oder beratend in der Versammlung sind.

23. Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Stammesleitung es beschließt

oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.

#### **Kommentierung:**

- 1 Mindestens einmal jährlich, das heißt einmal im Kalenderjahr, hat eine Stammesversammlung stattzufinden.
- 2 Jede Versammlung ist nach Ziff. 120 schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen, damit die Versammlungsmitglieder die Möglichkeit haben sich vorzubereiten und den Fristen in Hinblick auf Anträge (Ziff. 118) nachkommen können.
- 3 Für alle Stammesversammlungen, deren Termin nicht von der Versammlung selbst beschlossen worden ist (umgangssprachlich „außerordentliche“) gilt, dass sie entweder nach Beschluss des Vorstands, der Stammesleitung oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen sind. Diese Versammlungen können nur schriftlich einberufen werden (Ziff. 121).
- 4 Im Falle des Antrags durch ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder hat zusätzlich die Angabe einer Tagesordnung im Antrag zu erfolgen. Der Stammesvorstand muss daraufhin ohne eigenen Entscheidungsspielraum unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Stammesversammlung einberufen. Dies gilt ebenso, wenn die Stammesleitung eine Stammesversammlung beschließt.
- 5 Die allgemeinen Bestimmungen der Ziffern 99 bis 131 gelten auch für die Stammesversammlung.
- 6 Die Stammesversammlung kann sich gem. Ziffer 107 eine eigene Geschäftsordnung geben, in der Regelungen, die nicht in der Satzung stehen, zum Verfahren getroffen werden können. Es kann dabei auf die Geschäftsordnung der Bundesversammlung zurückgegriffen werden, sofern die Stammesversammlung dies ausdrücklich beschließt.
- 7 Mit Leitung der Versammlung ist gemeint, dass der Stammesvorstand die Versammlung mindestens eröffnen und beschließen muss, er kann zur Moderation andere Personen hinzuziehen, bleibt aber letztverantwortliche Versammlungsleitung. Sie bestimmt die Verfahrensregeln, sofern keine Geschäftsordnung vorliegt.
- 8 Zu den Versammlungen sind alle Versammlungsmitglieder nach Ziff. 20 förmlich entsprechend den Fristen der Ziff. 120 bis 122 einzuladen. Ohne diese Einladung kann die Versammlung nicht formgerecht stattfinden, da ihre Beschlüsse ungültig wären. Die Mitglieder des Stammes und insbesondere die Eltern müssen gem. Ziff. 127 nicht förmlich eingeladen werden. Beratende Mitglieder nach Ziff. 21 sind von der Einberufung der Versammlung zu informieren.

24. Die Stammesversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer;

- die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Stammesleitung;
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder
- die Entgegennahme des Berichtes des Rechtsträgers;
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- die Beschlussfassung über Vorhaben und Aktionen des Stammes;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Stammes. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

### **Kommentierung:**

- 1 Die Aufgaben der Stammesversammlung sind in dieser Ziffer abschließend geregelt, hinzutreten noch die Regelung aus Ziffer 17 zum Stammesbeitrag, die Abwahl von Vorstandsmitgliedern nach Ziffer 104, die Bildung von Ausschüssen nach Ziffern 106 und 107, das Antragsrecht an die Diözesanversammlung nach Ziffer 115.
- 2 Stammesversammlungen können keine Anträge an die Bezirksversammlung stellen, nur an die Diözesanversammlung (Ziffer 115). Es kann aber der Stammesvorstand durch die Stammesversammlung beauftragt werden, einen Antrag an die Bezirksversammlung zu stellen.
- 3 Alle nicht geregelten Aufgaben im Stamm fallen der Stammesleitung zu, die gemäß Ziffer 26 eine Beratungs- und Beschlusskompetenz in allen Fällen hat, die nicht dem Vorstand oder der Versammlung zugeschrieben worden sind. Sie ist damit das höchste beschlussfassende Organ des Stammes. Diese Regelung ist auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene anders.
- 4 Es sind mindestens zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu wählen. Diese müssen keine Versammlungsmitglieder sein. Für die Wahlzeit sind keine Fristen geregelt, dies kann die Versammlung in ihrer Verantwortung frei bestimmen. Empfehlenswert ist ein Jahr und auch ein regelmäßiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers.
- 5 Ist ein Rechtsträger (e.V.) vorhanden, so erfolgt die Entlastung in finanzieller Hinsicht im Rahmen der Versammlung des Rechtsträgers. Die Versammlung entlastet den Vorstand dann nur noch in Hinblick auf seine inhaltliche Arbeit außerhalb des Rechtsträgers.
- 6 Die Entlastung ist vereinsrechtlich die Billigung der Arbeit des Vorstandes und der Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen ihn. Die Entlastung kann in begründeten Fällen nach Vorstandsmitgliedern getrennt verlangt werden, sie kann sich auch auf einzelne Geschäfte beschränken (Sauter/Schweyer, Der eingetragene Verein, Rn. 289; Reichert, Vereinsrecht, Rn. 1530 ff.).
- 7 Die Entlastung erstreckt sich nur auf den Verzicht solcher Ansprüche, welche bei sorgfältiger Prüfung erkennbar waren. Hierzu ist eine umfängliche Berichterstattung erforderlich.

- 8 Die Vorstandsmitglieder dürfen sich – solange die Entlastung sie betrifft – nicht an der Abstimmung beteiligen. Dies folgt aus dem Verbot des „Richtens in eigener Sache“.

## **Die Stammesleitung**

25. Zur Stammesleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- der Vorstand;
- pro Stufe jeweils die Sprecherin/der Sprecher der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Roverrunden; die Vorsitzende /der Vorsitzende des Elternbeirates.
- Mit beratender Stimme nehmen die weiteren Leiterinnen und Leiter und die vom Vorstand berufenen Fachreferentinnen und Fachreferenten nach Bedarf an den Arbeitstagungen der Stammesleitung teil.

Arbeitstagungen der Stammesleitung finden mindestens zweimal im Jahr statt. Der Stammesvorstand lädt hierzu ein und leitet die Tagung. Ferner ist die Stammesleitung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

### **Kommentierung:**

- 1 Die Stammesleitung besteht bei Besetzung aller Ämter aus acht stimmberechtigten Personen.
- 2 Nur eine Teamsprecherin oder ein Teamsprecher pro Stufe vertritt alle Teams dieser Stufe gemeinsam. Dies ergibt sich auch aus Ziffer 34.
- 3 Alle weiteren Leiterinnen und Leiter sowie Fachreferentinnen und Fachreferenten sind beratende Mitglieder. Mitarbeitende, die nicht Fachreferentinnen oder Fachreferenten sind, sind keine beratenden Mitglieder.
- 4 Zu den regulären Tagungen sollte auch mit einer Tagesordnung eingeladen werden, damit sich alle Mitglieder auf die Sitzung vorbereiten können. Genauso ist auch die Erstellung eines Ergebnisprotokolls ratsam.

26. Die Stammesleitung regelt stufenübergreifende Angelegenheiten des Stammes. Hierzu gehört insbesondere:

- die Beratung des Stammesvorstandes;
- die Gewinnung von Leiterinnen und Leitern sowie Kuratinnen und Kuraten;
- die Vorbereitung der Stammesversammlung;

- die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten des Stammes;
- die Koordinierung der Arbeit der Altersstufen;
- die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Stammes, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Organs fallen (Stammesversammlung, Rechtsträger, Stammesvorstand).

**Kommentierung:**

- 1 Die Stammesleitung ist das Gremium mit den weitest reichenden Kompetenzen im Stamm. Dies folgt daraus, dass ihr durch den letzten Spiegelstrich eine umfassende Zuständigkeit gegeben wird und die Aufzählung im Gegensatz zur Stammesversammlung nicht abschließend ist (vgl. Ziffer 24 Rn. 1).
- 2 Die Stammesleitung ist sowohl ein beratendes wie auch ein beschlussfassende Gremium. Über die Beschlüsse greifen die Regelungen der Ziff. 110–113.

## **Die Stammesleiterrunde**

27. Zur Stammesleiterrunde gehören:

- der Vorstand;
- die Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder-, Pfadfindertrupps und Roverunden;
- die vom Vorstand berufenen Fachreferentinnen und Fachreferenten;
- weitere Mitglieder, die der Vorstand einladen kann.

Die Stammesleiterrunde tagt regelmäßig, im Allgemeinen monatlich.

**Kommentierung:**

- 1 Es gibt bei der Stammesleiterrunde keine Unterscheidung zwischen beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern, da hier im Gegensatz zur Stammesleitung keine Beschlüsse i.S.d. Ziffern 110–113 gefasst werden.
- 2 Alle Leiterinnen und Leiter sind Mitglieder der Stammesleiterrunde; Mitarbeitende gehören nur dann der Stammesleiterrunde an, wenn sie Fachreferentinnen oder Fachreferenten sind oder vom Vorstand eingeladen wurden.

28. Die Stammesleiterrunde gibt Leiterinnen und Leitern Rückhalt und unterstützt sie in ihren Leitungsaufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

- der Austausch von Erfahrungen in der Gruppenarbeit;

- die Auseinandersetzung mit den Absichten des Verbandes;
- die Durchführung gemeinsamer Unternehmungen der Leiterrunde;
- die kontinuierliche Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Leiterrunde;
- die Förderung der Aus- und Fortbildung der Leiterinnen und Leiter.

**Kommentierung:**

- 1 Die Aufgabe der Stammesleiterrunde ist beratender Natur. Es werden keine Beschlüsse i.S.d. Ziffern 110-113 gefasst.
- 2 Die Aufzählung ist nicht abschließend, alles was zum Rückhalt oder der Unterstützung dient, kann Thema in der Stammesleiterrunde sein.
- 3 Die Ausbildung nach dem gesamtverbandlichen Ausbildungskonzept gehört in den Bereich der Stammesleiterrunde.

## **Der Vorstand des Stammes**

29. Der Vorstand des Stammes besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Mitglieder des Stammesvorstands sind:

- die beiden Stammesvorsitzenden;
- die Stammeskuratin/der Stammeskurat.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammesversammlung und endet mit dem Schluss einer Stammesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder der Stammesversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Stammesvorstand dafür Sorge tragen, dass zu Stammesvorsitzenden eine Frau und ein Mann gewählt werden können.

**Kommentierung:**

- 1 Die Amtszeit beginnt nach der Versammlung und dauert drei Jahre bis zur ersten Versammlung nach der Wahl. Beispiel: Wahl auf der Versammlung am 3.4.2007, im dritten Jahr findet die Versammlung dann am 1.5.2010 statt, bis zum Schluss dieser Versammlung dauert die Amtszeit. Auch möglich ist, dass die Versammlung am 15.2.2010 stattfindet, dann dauert die Amtszeit nur bis zum Schluss dieser Versammlung. Es ist die erste Versammlung im dritten Jahr entscheidend, findet eine weitere statt, beeinflusst diese die Amtszeit nicht mehr.
- 2 Die Amtszeit endet spätestens mit dem vierten Jahr.

- 3 Die Suche nach Vorstandsmitgliedern kann einem Wahlausschuss übertragen werden, dies ist jedoch keine zwingende Voraussetzung.
- 4 Die Stammesvorsitzenden sollen einer männlich und einer weiblich sein, es ist jedoch nur eine „Soll“-Regelung, das bedeutet, wenn es nicht anders machbar ist, sind auch zwei Männer oder zwei Frauen möglich.
- 5 Die Wahl von Vorstandsmitgliedern richtet sich nach Ziffer 104, 110 - 113.
- 6 Kann kein Vorstand gewählt werden oder ist die Amtszeit abgelaufen, so hat gem. Ziff. 103a der Vorstand der nächsthöheren Ebene eine Versammlung einzuberufen und zu leiten. Der alte Vorstand bleibt nicht geschäftsführend im Amt. Der Vorstand der nächsthöheren Ebene ist nicht befugt, den Stamm rechtsgeschäftlich zu vertreten. Hierzu wäre die amtsgerichtliche Bestellung eines Notvorstand nach § 29 BGB möglich, der auch bei nicht rechtsfähigen Vereinen entsprechende Anwendung findet. Auch wenn kein Vorstand mehr im Amt ist, bleiben bestehende Vollmachten z. B. an einen Kassenwart rechtsgültig.

30. Besteht der Stamm nur in einer Pfarrei, so ist Stammeskuratin/Stammeskurat in der Regel eine Seelsorgerin/ein Seelsorger dieser Gemeinde. Es kann auch eine andere Seelsorgerin/ein anderer Seelsorger zur Stammeskuratin oder zum Stammeskuraten gewählt werden. Zur Stammeskuratin oder zum Stammeskurat können Priester, Diakone oder Frauen und Männer gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. In allen Fällen muss die Wahl der Stammeskuratin oder des Stammeskurats im Einverständnis mit den zuständigen kirchlichen Stellen erfolgen. Dies trifft auch für Stämme in Internaten und Heimen zu.

**Kommentierung:**

- 1 Die zuständige Stelle auf der Stammesebene ist der Pfarrer der Gemeinde, es herrscht hier das Territorialprinzip. Ohne seine Zustimmung kann keine Kuratin oder Kurat gewählt werden.
- 2 Die kirchliche Beauftragung ist im Regelfall die Missio. Die erfolgreich absolvierte Kuratenausbildung der DPSG oder eine vergleichbare Ausbildung, ersetzt nach dem Beschluss zur „Geistlichen Verbandsleitung in den katholischen Jugendverbänden“ der Deutschen Bischofskonferenz die Missio. Die Erteilung der Beauftragung im Falle der Kuratenausbildung erfolgt regional unterschiedlich, sie wird z. B. vom Diözesanbischof oder Diözesankuraten erteilt. Die Diözesankuraten können hierzu Auskunft erteilen.

31. Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung, Satzung und Beschlüsse des Verbandes, des Diözesanverbandes, des Bezirks und des Stammes;

- die Vertretung des Stammes;
- die Berufung der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder- und Pfadfindertrupps nach Anhörung der Stammesleitung und nach Anhörung der Mitglieder dieser Gruppen;
- die Einrichtung und Leitung einer Leiterrunde;
- die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes;
- die Berufung von Fachreferentinnen und Fachreferenten;
- die Führung der Kasse des Stammes und die Rechnungslegung, soweit kein Rechtsträger vorhanden ist.

**Kommentierung:**

- 1 Der Vorstand ist als Organ der gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB). Er gibt rechtsverbindliche Erklärungen ab. Er kann auch Vollmachten an weitere Personen zur rechtsgeschäftlichen Vertretung erteilen und widerrufen (§§ 164 ff. BGB).
- 2 Der Vorstand ist gegenüber der Stammesversammlung rechenschafts- und auskunftspflichtig (§§ 27, 664 ff. BGB). Auch wenn eine Fachreferentin oder Fachreferent für die Kassenführung (Kassenwart, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) berufen worden ist, so obliegt die Verantwortung für die Kassenführung immer noch beim Vorstand.
- 3 Der Vorstand kann bei Rechtsgeschäften gem. § 54 Abs. 2 BGB neben dem Stamm persönlich zur Haftung herangezogen werden, soweit er selbst gehandelt hat, da der Stamm ein nicht eingetragener Verein ist. Die Haftung ist nach laufender Rechtsprechung aber im Regelfall auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 4 Die Anhörung der Stammesleitung und Mitglieder von Gruppen für die Berufung von Leitungsteams bindet den Stammesvorstand nicht. Der Vorstand hat eine Berufungsfreiheit, da er auch die Verantwortung trägt.

32. Der Stammesvorstand beschließt, welches Mitglied des Stammesvorstandes für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist und wer von den beiden Stammesvorsitzenden den Vorsitz im Rechtsträger übernimmt, falls ein solcher vorhanden ist. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.

**Kommentierung:**

- 1 Der Vorsitz im Rechtsträger kann nicht durch den Kuraten wahrgenommen werden, dieser kann jedoch ein weiteres Vorstandsmitglied darstellen.

- 2 Die Rechtsträgerregelung hat den Zweck, dass eine starke Verknüpfung zwischen dem Rechtsträger und dem Stamm besteht und der Rechtsträger keine Handlungen entgegen dem Stamm vornehmen kann.
- 3 Die Satzungen der Rechtsträger müssen den Anforderungen der Ziffern 7 und 32 entsprechen.
- 4 Die Beschlussfassung und Absprache sollte schriftlich festgehalten werden.

## **Wahl der Leiterinnen und Leiter von Rovergruppen**

33. Die Leitungsteams der Rovergruppen werden von den Rovern auf die Dauer von zwei Jahren nach Rücksprache mit dem Vorstand gewählt. Zur Leiterin/zum Leiter der Roverstufe kann gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet und den Einstieg der Woodbadgeausbildung absolviert hat.

### **Kommentierung:**

- 1 Es handelt sich bei der Wahl der Roverleiterinnen und Roverleiter nicht um eine Berufung durch den Stammesvorstand, sondern um eine echte Wahl.
- 2 Rücksprache bedeutet, dass die Wahl erst nach erfolgter Einwilligung durch den Stammesvorstand erfolgen kann. Dieser hat bei den Kandidatinnen und Kandidaten ein Veto-Recht, da er immer noch für das Stammesgeschehen die Verantwortung trägt und zur Rechenschaft gezogen werden kann.
- 3 Die Wahl erfolgt gemäß dem Verfahren in Ziffer 112.

## **Zusammensetzung und Zuständigkeit der Leitungsteams der Gruppen**

34. Die Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Roverrunden werden jeweils von einem Leitungsteam geleitet. Zur Leiterin/zum Leiter der Wölflings-, Jungpfadfinder und Pfadfinderstufe kann berufen werden, die oder der volljährig ist und den Einstieg der Woodbadgeausbildung absolviert hat.

Die Leitungsteams sind für die pädagogische Arbeit in den Gruppen verantwortlich. Sie arbeiten in Verbindung mit dem Stammesvorstand im Rahmen der Ordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Stammesleitung selbstständig. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus der Ordnung des Verbandes und der Programmatik der Altersstufen.

Die Leitungsteams der Stufen benennen eine Sprecherin/einen Sprecher pro Stufe,

die oder der die Teams in der Stammesleitung, in der Stammesversammlung und in der Bezirkskonferenz vertritt.

**Kommentierung:**

- 1 Aus der Begrifflichkeit Leitungsteam ergibt sich, dass mehrere Leiterinnen und Leiter eine Meute, Trupp oder Runde leiten sollen.
- 2 Die Selbstständigkeit und Verantwortung ist beschränkt durch die Freiheiten aus der Satzung und Ordnung sowie den Beschlüssen des Stammes und des Verbandes.
- 3 Die pädagogische Richtlinienkompetenz liegt beim Bundesverband.
- 4 Die Teams der Stufen benennen maximal eine Sprecherin oder einen Sprecher pro Stufe. Es gibt also insgesamt nur vier Sprecherinnen und Sprecher im Stamm. Die Benennung ist keine Wahl im Sinne der Ziffer 112.
- 5 Die Stufensprecherinnen und Stufensprecher können sich im Falle der Verhinderung von einem von ihnen beauftragten Mitglied des Leitungsteams der Stufe vertreten lassen, vgl. Ziffer 124.

## **Die Elternversammlungen**

35. Die Eltern der Mitglieder einer Wölflingsmeute, eines Jungpfadfindertrupps und eines Pfadfindertrupps bilden die jeweilige Elternversammlung. In Absprache mit dem Stammesvorstand lädt das Leitungsteam zur Elternversammlung ein und leitet diese. Die Elternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

**Kommentierung:**

- 1 Die Elternversammlung ist im Wesentlichen ein Informations- und Beratungsgremium.
- 2 Sie dient der Ordnung nach auch der Kommunikation mit und zwischen den Eltern.
- 3 Sie hat die Aufgabe, die zwei Vertreterinnen und Vertreter für den Elternbeirat zu wählen.
- 4 Der Stammesvorstand ist durch die Absprache mit dem Leitungsteam über die Versammlungen informiert und kann gegebenenfalls auch selbst teilnehmen.
- 5 Für die Roverrunden gibt es keine Elternversammlungen, dies liegt an der zunehmenden Selbstverantwortung in dieser Stufe.

## **Der Elternbeirat**

36. In den Elternversammlungen der Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps und Pfadfindertrupps werden für jede Gruppe zwei Vertreterinnen/Vertreter zu Mitgliedern des Elternbeirates des Stammes gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ein Mitglied des Stammesvorstands ist beratendes Mitglied des Elternbeirates.

### **Kommentierung:**

- 1 Der Elternbeirat besteht aus zwei Personen je Meute oder Trupp. Die Wahl erfolgt auf der Elternversammlung für zwei Jahre. Das Wahlverfahren richtet sich nach Ziffer 112.
- 2 Ein Mitglied des Stammesvorstands gehört zum Elternbeirat. Er kann nicht eine Vertreterin oder einen Vertreter delegieren.

37. Der Elternbeirat berät die Leitungsteams und den Vorstand des Stammes in erzieherischen Fragen auf der Grundlage der Ordnung des Verbandes, unterstützt sie in der Öffentlichkeit, in der Pfarrgemeinde und bei der Planung und Durchführung von Unternehmungen. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren.

### **Kommentierung:**

- 1 Aufgabe des Elternbeirates ist die Beratung der Leiterinnen und Leiter und des Vorstandes.
- 2 Der oder die gewählte Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied in der Stammesleitung und damit auch in der Stammesversammlung.
- 3 Die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter nimmt im Verhinderungsfall alle Aufgaben und Funktionen der oder des Vorsitzenden wahr; zusätzlich sitzen sie oder er mit Stimmrecht in der Stammesversammlung, die Regelung der Ziffer 125 greift hier nicht ein.

## **Anerkennung von Stämmen**

38. Stämme werden vom Bezirksvorstand anerkannt. Der Bezirksvorstand soll einen Stamm anerkennen, wenn mindestens zwei arbeitsfähige Stufen, davon eine in der Pfadfinder- oder Roverstufe, vorhanden sind und eine ausreichende Zahl Erwachsener zur Übernahme der Aufgaben im Stamm vorhanden ist. Über die

Arbeitsfähigkeit der Stufen trifft die Ordnung des Verbandes Festlegungen. Bei Wegfall der Voraussetzungen soll der Bezirksvorstand die Anerkennung widerrufen. Gruppen, deren Anerkennung als Stamm widerrufen wurde, werden vom Bezirksvorstand einem Stamm angeschlossen. Der Diözesanvorstand kann Ausnahmen zulassen.

### **Kommentierung:**

- 1 Die Anerkennung als Stamm geschieht nur durch den Bezirksvorstand, nicht durch die Diözese.
- 2 Die Anerkennung hat im Regelfall dann zu erfolgen, wenn zwei Stufen, davon eine in der Pfadfinder- oder Roverstufe vorhanden und arbeitsfähig sind. Arbeitsfähig ist eine Stufe nach der Ordnung, wenn wenigstens zehn Mitglieder pro Stufe vorhanden sind.
- 3 Der Bezirksvorstand soll anerkennen, er ist aber nicht gezwungen beim Vorliegen der Voraussetzung die Anerkennung auszusprechen. Er kann dies beim Vorliegen aus Gründen, die aus seiner Sicht gegen eine Anerkennung sprechen, noch abwarten.
- 4 Die Aberkennung der Stammeseigenschaft ist auch nur eine „Soll“-Regelung, der Bezirksvorstand ist auch hier nicht dazu gezwungen.
- 5 Die Ausnahmeregelung für den Diözesanvorstand bezieht sich auf den Fall der Aberkennung und den Anschluss an einen Stamm durch den Bezirksvorstand. Hier kann der Diözesanvorstand Abweichendes regeln.

## **Siedlungen**

38a. Gruppen, die die Absicht haben, einen neuen Stamm zu gründen, werden als Siedlungen bezeichnet. Zweck der Siedlungen ist es, in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Stamm zu erfüllen. Siedlungen bedürfen der Anerkennung durch den Bezirksvorstand. Die Anerkennung erfolgt befristet (in der Regel für zwei Jahre).

Voraussetzung für die Anerkennung ist eine Vereinbarung, die die Siedlung mit einem benachbarten Stamm getroffen hat. Verantwortlich für das Zustandekommen der Vereinbarung ist der Bezirksvorstand, in Vertretung der Diözesanvorstand. In der Vereinbarung werden die Beratung und die Begleitung, die für den Aufbau eines neuen Stammes notwendig sind, geregelt. Insbesondere wird geregelt:

- Die Vertretung und Leitung der Siedlung;
- das Verhältnis des begleitenden Stammes und der Siedlung;
- Fragen der Elternarbeit;

- Fragen der Ernennung von Stufenleitungen.

Falls kein Stamm gefunden werden kann, kann die Vereinbarung auch mit dem Bezirksvorstand bzw. dem Diözesanvorstand oder einer von ihm beauftragten Person getroffen werden.

Nach Ablauf der Befristung muss durch den Bezirksvorstand bzw. durch den Diözesanvorstand überprüft werden, ob eine Stammesgründung möglich ist. Wenn absehbar keine Stammesgründung möglich erscheint, wird die Arbeit der Siedlung beendet.

#### **Kommentierung:**

- 1 Siedlungen sind Provisorien, sie bedürfen der Anerkennung durch den Bezirksvorstand, und sind damit keine selbsternannten Gruppierungen.
- 2 Die Anerkennung als Siedlung erfolgt zeitlich befristet, am Ende der Befristung muss eine Entscheidung getroffen werden, ob eine Anerkennung als Stamm erfolgt oder die Arbeit der Siedlung zu beenden ist; es ist auch eine Verlängerung der Befristung möglich.
- 3 Siedlungen sind kein Stammesbestandteil, sondern rechtlich selbstständige Gliederungen. Sie sind auch wie der Stamm nicht rechtsfähige Vereine.
- 4 Die Vereinbarung zwischen Stamm und Siedlung ist schriftlich zu treffen und hat mindestens den Inhalt der Vertretung und Leitung, des Verhältnisses Stamm und Siedlung, die Fragen der Elternarbeit und der Ernennung der Stufenleitungen. Geregelt werden sollte z. B. an wen Finanzmittel oder Material im Falle der Auflösung der Siedlung fallen.
- 5 Die Vertretung betrifft das Außenverhältnis und die Leitung das Innenverhältnis, die Art des Zustandekommens kann entweder durch Wahl oder Benennung erfolgen, auch wer wählt oder benennt ist eine Frage der Vereinbarung.
- 6 Im Verhältnis zum begleitenden Stamm kann sowohl das Rechtsverhältnis als auch die Pädagogik oder Materialfragen geregelt werden.
- 7 Elternarbeit soll erfolgen, jedoch gibt es keine zwingende formale Regelung. Sie dient der Vertrauensschaffung zwischen Eltern und Siedlungsleitung.
- 8 Die Leitungsteams werden durch die Siedlungsleitung ernannt oder durch die in der Vereinbarung benannte Stelle.

